

## **284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

### **über die Regierungsvorlage (47 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen**

Mit dem vorliegenden Vertrag soll eine Regelung der Durchgangsrechte für Exekutivorgane sowie der Durchbeförderung von Häftlingen über fremdes Hoheitsgebiet erreicht werden.

Im Hinblick darauf, daß die kürzesten Straßen- bzw. Eisenbahnverbindungen zwischen manchen grenznahen Orten der Republik Österreich bzw. der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen Ost- und Westösterreich und umgekehrt über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates führen, müssen derzeit mangels umfassender vertraglicher Regelung der Durchgangsrechte für Exekutivorgane sowie der Durchbeförderung von Häftlingen im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Regel kostenaufwendige Umwege auf Strecken eingeschlagen werden, die diese Orte über das eigene Staatsgebiet verbinden.

Der gegenständliche Vertrag hat gesetzerändernden und gesetzesergänzenden Charakter. Er bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen, da die Regelung der Tätigkeiten von Organen der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates ihre Deckung in Artikel 9 Abs. 2 B-VG findet. Der Vertrag ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder berührt oder regelt der Vertrag nicht, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht erforderlich ist.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage (47 der Beilagen) in seiner Sitzung am 4. Juli 1995 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligte sich die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abchlusses des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß für innere Angelegenheiten erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Staatsvertrag: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen (47 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 07 04

**Karl Freund**  
Berichterstatter

**Anton Leikam**  
Obmannstellvertreter